

Datum: - 5. MAI 2000

3230/LAT/00

Beschluß-(Resolutions-) Antrag

der Abgeordneten Mag. Franz Karl (ÖVP) und Prof. Erika Stubenvolt (SPÖ),
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5. Mai 2000, betreffend
Novellierung des Wiener Tanzschulgesetzes hinsichtlich Bestimmungen für
behinderte Menschen.

Der Nationalrat hat im Sommer den Art. 7 B-VG erweitert. Es wurden eine Anti-
Diskriminierungsbestimmung sowie eine Staatzielbestimmung aufgenommen um
bestehende Diskriminierungen behinderter Menschen in Bund, Ländern und
Gemeinden zu beenden und Maßnahmen zur Gleichstellung zu setzen.

Im Rahmen der „Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich
behindertendiskriminierender Bestimmungen“ im Bundeskanzleramt wurde der § 15
Tanzschulgesetz besprochen, der in Abs. 1 und 2 eine diskriminierende Ausnahme-
bestimmung enthält.

Das obgenannte Gesetz muß daher den Grundsätzen des neuen Artikel 7 B-VG
angepaßt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß der Geschäftsordnung des Wiener
Landtages folgenden

Beschlußantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der amtsführende Stadtrat für Kultur wird ersucht, eine Novelle zum Wiener
Tanzschulgesetz vorzulegen, die die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 und 2 für
neu zu errichtende Tanzschulen aufhebt. Weiters sollten mittelfristig auch Überlegungen
angestellt werden, wie schon bestehende Einrichtungen im Sinne der obgenannten
Zielsetzungen adaptiert werden könnten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Herrn amtsführenden
Stadtrat für Kultur beantragt.

Franz Karl

Ellen

Walery

[Signature]

[Signature]

Erika Stubenvolt

[Signature]